Eingriffsregelung und landwirtschaftliche Bodennutzung
- Aufwertung durch Nutzung -
Modellvorhaben zur innovativen Anwendung der Eingriffsregelung

Gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)

AZ: 28764 - 33/0

Foto: C. Druckenbrod

Zwischenbericht

Projektleitung:
Dr. Alexander Schmidtke
Thüringer Landgesellschaft mbH
Weimarische Straße 29b

Bearbeitung:
Catharina Druckenbrod
Thüringer Landgesellschaft mbH
Weimarische Straße 29b

Projektbeginn: 01.03.2011
Laufzeit: 18 Monate
Verfasser: Catharina Druckenbrod

Erfurt, den 24. November 2011

Thüringer Landgesellschaft.

Inhalt

1 Zusammenfassung 1

2 Anlass und Zielsetzung des Vorhabens 1

3 Bereits geleistete Arbeitsschritte 2

3.1 Anlaufberatung 2
3.2 Rahmenbedingungen für PIK in Thüringen 2
3.3 Information und Dialog 3
3.3.1 Naturschutz 3
3.3.2 Landwirtschaft 3
3.3.3 Eingriffsverursacher 4
3.4 Maßnahmenkonzepte 4

4 Bisher erzielte Zwischenergebnisse 5

4.1 Rahmenbedingungen für PIK in Thüringen 5
4.1.1 Verhältnis von PIK zur Betriebsprämie 5
4.1.2 Verhältnis von PIK zu KULAP 5
4.1.3 Bewertung von PIK-Maßnahmen nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell 6
4.1.4 Ausnahmeregelungen bei der Umsetzung von PIK-Maßnahmen 7
4.1.5 Kontrolle/Monitoring von PIK-Maßnahmen 7
4.1.6 Finanzierung von PIK 8
4.1.7 Dauer von PIK 9
4.1.8 Ökolandbau als Kompensation 12
4.2 Information und Dialog 13
4.2.1 Naturschutz 13
4.2.2 Landwirtschaft 14
4.2.3 Eingriffsverursacher 14
4.3 Maßnahmenkonzepte 14

5 Diskussion 15

6 Öffentlichkeitsarbeit 17

7 Fazit 17

8 Literatur 19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Betriebsprämiengewährung auf PIK-Flächen 5
Tabelle 2: Zuordnungsschema für die Bedeutungsstufen von PIK-Maßnahmen 6
Tabelle 3: Bedeutungsstufen einzelner PIK-Maßnahmen 7
Tabelle 4: Bedeutungsstufen von Kompensations-Ökolandbau 13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufwertungswirkung klassischer Kompensationsmaßnahmen über die Zeit 11
Abbildung 2: Aufwertungswirkung produktionsintegrierter Kompensation über die Zeit 11

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
DBU	Deutsche Bundesstiftung Umwelt
glöZ	guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand
KULAP	Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen
KUP	Kurzumtriebsplantage
LANA	Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LWA	Landwirtschaftsamt
PIK	produktionsintegrierte Kompensation
PSM	Pflanzenschutzmittel
Rn.	Randnummer
TBV	Thüringer Bauernverband e.V.
ThLG	Thüringer Landgesellschaft mbH
TLL	Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
TMLFUN	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz
TMLNU	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (alte Bezeichnung)
UNB	Untere Naturschutzbehörde

1 Zusammenfassung

Ergebnisse aus verschiedenen Forschungsprojekten und Erfahrungen aus bereits umgesetzter produktionsintegrierter Kompensation (PIK) zeigen, dass sie rechtlich möglich, naturschutzfachlich sinnvoll und mit einer hohen Akzeptanz bei Landwirten verbunden ist (BAUER & GEIGER 2003, MUCHOW et al. 2007, CZYBULKA et al. 2012).

Das Ziel des von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) geförderten Projektes „Eingriffsregelung und landwirtschaftliche Bodennutzung - Aufwertung durch Nutzung - Modellvorhaben zur innovativen Anwendung der Eingriffsregelung“ ist die praktische Umsetzung von PIK. Schwerpunktregion für die Umsetzung ist Mittelthüringen.

In der ersten Projektphase wurde in Beratungen mit verschiedenen Akteuren umfassend über das Instrument PIK informiert. Das Konzept der PIK wurde unter anderem auf Veranstaltungen mit Landwirten, der Naturschutzverwaltung des Landes, Landwirtschaftsämtern (LWA) und Verbänden des Ökolandbaus vorgestellt und diskutiert.

Dabei zeigte sich, dass vor allem hinsichtlich wesentlicher Rahmenbedingungen für PIK Informationsdefizite vorhanden sind bzw. ein erhöhter Klärungsbedarf besteht. Vor diesem Hintergrund wurden Grundlagen erarbeitet und abgestimmt: zur Bewertung von PIK-Maßnahmen nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell, zur Anerkennung des Ökolandbaus als Kompensation sowie zu Ausnahmeregelungen bei der Umsetzung der PIK. Zudem wurden Festlegungen durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) und das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) zur Betriebsprämienfähigkeit und zum Verhältnis zu Agrarumweltmaßnahmen initiiert.

In der bisherigen Projektlaufzeit äußerten 19 landwirtschaftliche Betriebe Interesse an der Durchführung von PIK-Maßnahmen. Gemeinsam mit den Unteren Naturschutzbehörden (UNB), den Landwirten, dem Thüringer Bauernverband (TBV) und den LWAs wurden PIK-Maßnahmen konzipiert. Zwei PIK-Maßnahmen für konkrete Eingriffe wurden bereits genehmigt, Maßnahmen für zwei weitere Betriebe sind mit der jeweiligen UNB für die spätere Realisierung abgestimmt.

In ersten Gesprächen mit Eingriffsverursachern fanden PIK-Maßnahmen Zustimmung. Ein Windenergieunternehmen nutzt eine PIK-Maßnahme zur Kompensation und ein landwirtschaftlicher Betrieb kompensiert einen eigenen Eingriff zum Teil selbst durch PIK.

2 Anlass und Zielsetzung des Vorhabens

Mit PIK werden unter anderem folgende Vorteile verbunden: Der Landwirtschaft entfallen weniger Flächen für die Bewirtschaftung, da eine landwirtschaftliche Nutzung und Wertschöpfung auf der Fläche erhalten bleibt. Dadurch ist weniger Widerstand von Seiten der Landwirtschaft zu erwarten, wodurch Flächen eher für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen können. Fehlender Flächenverfügbarkeit, die dazu führt, dass Kompensationsmaßnahmen teilweise nicht umgesetzt werden können (vgl. PERNER & THÖNE 2007, 22), kann damit begegnet werden. PIK-Maßnahmen bieten darüber hinaus die Möglichkeit, den geforderten funktionalen Zusammenhang zu den überwiegend das Offenland betreffenden Eingriffen herzustellen (vgl. CZYBULKA 2012; LITTERSKI 2012a).

Die Überlegung, Kompensationsmaßnahmen[1] in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu integrieren, gibt es bereits seit vielen Jahren (vgl. LANA 1996b, 104 ff.). Grundlegende Aspekte von PIK und die sich bietenden Möglichkeiten wurden erstmals von BAUER & GEIGER (2003) zusammengefasst. Inhalt umfänglicher Untersuchungen war PIK im von der DBU geförderten Projekt „Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen. Rechtliche Möglichkeiten, Akzeptanz, Effizienz und naturschutzgerechte Nutzung“ (INTEGRAE), an das das vorliegende, ebenfalls DBU-geförderte Projekt durch die modellhafte Umsetzung von PIK anknüpft. Die aktuellen Forschungserkenntnisse zur PIK fließen direkt in die praktische Umsetzung solcher Maßnahmen. Gelungene Beispiele werden bekannt gemacht, um so Vorbehalte gegenüber den Maßnahmen abzubauen und sie ins Bewusstsein der Akteure zu rücken. Denn wie aus Untersuchungen zur Akzeptanz hervorgeht (DRUCKENBROD et al. 2012), überzeugt vor allem die erfolgreiche Praxis weitere Landwirte, Naturschützer, Behörden und Eingriffsverursacher.

Es gibt bereits einige Anwendungsfälle von PIK, Standardisierungen für die Umsetzung fehlen in Thüringen und z. T. auch in anderen Ländern allerdings noch. In der geförderten Projektlaufzeit von 18 Monaten sollen die Rahmenbedingungen für die Umsetzung geschaffen und PIK-Maßnahmen initiiert werden. Bei positiver Resonanz dienen diese als Basis für weitere PIK-Maßnahmen in Thüringen. Über die durch das Modellvorhaben geschaffenen Grundlagen soll PIK über die Förderungsdauer hinaus dauerhaften Eingang in die Kompensationspraxis finden.

3 Bereits geleistete Arbeitsschritte

3.1 Anlaufberatung

In einer Anlaufberatung wurde von den Kooperationspartnern (TMLFUN, TBV, Projektkoordination „100 Äcker für die Vielfalt“, Thüringer Landgesellschaft [ThLG]) und der DBU eine Schwerpunktregion für das Projekt ausgewählt. Diese erstreckt sich über die Landkreise Sömmerda, Kyffhäuserkreis, Erfurt, Gotha und den Ilm-Kreis. In dem Gebiet wurden im Rahmen des Schutzacker-Projektes Flächen mit schützenswerter Segetalflora nachgewiesen. Zudem sind hier weitere Eingriffe absehbar, sodass auch künftig ein Kompensationsbedarf besteht und nach Einschätzung des TBV sind für PIK aufgeschlossene landwirtschaftliche Betriebe vorhanden.

3.2 Rahmenbedingungen für PIK in Thüringen

In Beratungen mit dem TMLFUN, Referat 54[2] und Abteilung 3[3], dem TLVwA, Referat 410[4], den UNBs, dem TBV und den LWAs wurden grundlegende Voraussetzungen für die Anwendung von PIK in Thüringen geschaffen.

[1] Kompensationsmaßnahme wird zusammenfassend für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verwendet
[2] Referat Schutzgebiete, Vorhabenbegleitung; die Abteilung 5 Umweltpolitik, Klima, Nachhaltigkeit, Naturschutz ist die Oberste Naturschutzbehörde Thüringens
[3] Abteilung Landwirtschaft, Markt, Ernährung
[4] Referat Naturschutz; das Referat ist die Obere Naturschutzbehörde Thüringens

Folgende Punkte wurden geklärt:

- Verhältnis von PIK zur Betriebsprämie
- Verhältnis von PIK zu KULAP[5]
- Bewertung von PIK-Maßnahmen nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell
- Ausnahmenregelungen bei der Umsetzung von PIK-Maßnahmen

Folgende Punkte wurden bearbeitet, aber noch nicht abschließend geklärt:

- Sicherung von PIK-Maßnahmen
- Kontrolle/Monitoring von PIK-Maßnahmen
- Finanzierung der Landwirte
- Ökolandbau als Kompensation
- Dauer von PIK

3.3 Information und Dialog

3.3.1 Naturschutz

Das Modellvorhaben wurde auf einer Dienstberatung der Thüringer Naturschutzverwaltung zur Eingriffsregelung vorgestellt, auf der neben dem TLVwA, Referat 410 auch das TMLFUN, Referat 54 und alle UNBs vertreten waren.

Ein ausführlicher Austausch fand darüber hinaus in einer Beratung mit den UNBs der Schwerpunktregion statt. In Einzelterminen erfolgte die Abstimmung zu möglichen Flächen und Maßnahmen mit den jeweiligen kooperationsbereiten Landwirtschaftsbetrieben.

PIK war darüber hinaus Inhalt mehrerer Beratung mit dem TMLFUN, Referat 54 und dem TLVwA, Referat 410. Thematisiert wurden unter anderem der funktionale Zusammenhang von PIK-Maßnahmen zur Aufwertung des Offenlandes und Offenlandbiotope betreffenden Eingriffen, die flexible Handhabung der Umsetzung der PIK, die Begleitung durch einen Maßnahmenträger[6], das Monitoring, die Finanzierung und die Dauer von PIK-Maßnahmen.

3.3.2 Landwirtschaft

Das Projekt wurde auf Vorstandssitzungen der Kreisbauernverbände Gotha und Ilm-Kreis sowie Erfurt-Sömmerda präsentiert und es wurde um die Beteiligung der Landwirte geworben. Den kooperationsbereiten Betrieben wurden in anschließenden Einzelterminen PIK-Maßnahmen vorgestellt und die Betriebe machten Vorschläge zu infrage kommenden Flächen. Parallel zu den Abstimmungen mit den UNBs wurden die Maßnahmen mit den Betrieben konkretisiert und z. T. festgelegt.

Mit folgenden Betrieben fanden Gespräche statt:

- Agrar GmbH & Co. KG Ermstedt
- Agrargenossenschaft "Drei Gleichen" e.G. Mühlberg
- Agrargenossenschaft Goldbach e.G.
- Agrargenossenschaft Weißensee e.G.

[5] Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen

[6] Hierunter wird eine koordinierende, verwaltende Stelle verstanden, die die Kooperation der verschiedenen Akteure sowie die Auswahl und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen steuert und begleitet.

- Agrargesellschaft Griesheim mbH
- Agrar-GmbH Oldisleben
- Agroland Agrar e.G. Thörey/Rehestädt
- Erzeuger- und Handels-AG LAPROMA Schloßvippach
- Geratal Agrar GmbH & Co. KG Andisleben
- Handels-, Agrar- und Bau (HAB) GmbH Molschleben
- Hühnerwelt „Vital“
- Landschaftspflege-Agrarhöfe Kaltensundheim/Rhön GmbH & Co. & Vermögens KG
- LEAG Agrar-Aktiengesellschaft Leubingen

Mit dem TMLFUN, Referat 36[7], den LWAs und deren übergeordneter Behörde des TLVwA, Referat 460[8] sowie dem TBV wurden darüber hinaus in mehreren Sitzungen Fragen zu PIK erörtert. Thematisiert wurde auch die Möglichkeit, Ökolandbau als eine Form der PIK anzuerkennen. Die diesbezüglichen Abstimmungen wurden im Erzeugerbeirat des Thüringer Ökoherz e.V. (Förderverein für ökologischen Landbau, Landschaftspflege, Naturschutz und naturgemäße Lebensführung in Thüringen e.V.) vorgestellt und diskutiert.

3.3.3 Eingriffsverursacher

Im Laufe des Projektes wurde Eingriffsverursachern die Option produktionsintegrierter Kompensation vorgestellt. Beratungen fanden mit zwei Firmen der Windenergiebranche, mit zwei landwirtschaftlichen Unternehmen als Eingriffsverursacher und mit einem Übertragungsnetzbetreiber statt.

3.4 Maßnahmenkonzepte

Auf der Basis bestehender Forschungsergebnisse zu PIK wurden folgende Grundtypen für ackerbauliche PIK-Maßnahmen erstellt:

- Ackerwildkrautschutz
- Feldvogelschutz
- Nahrungshabitat Rotmilan
- Blühstreifen
- Feldhamster
- Ökolandbau (plus weitergehende Auflagen)

Bei der Gestaltung der Produktionsweise und der Nutzungsauflagen dienten die in der Literatur genannten Untersuchungen und Bewirtschaftungsvorschläge als Grundlage (CZYBULKA et al. 2012; VAN ELSEN et al. 2009; FUCHS & STEIN-BACHINGER 2008; BERGER & PFEFFER 2011).

In zahlreichen Gesprächen mit Landwirten und UNBs wurden die allgemeinen Vorlagen an die Bedingungen der Akteure und Anforderungen des Einzelfalls angepasst und konkretisiert (vgl. Empfehlungen von LITTERSKI 2012a sowie HAMPICKE & SCHÄFER 2012).

[7] Referat Agrarökologie, Absatzförderung und NaWaRo
[8] Referat Ländlicher Raum

4 Bisher erzielte Zwischenergebnisse

4.1 Rahmenbedingungen für PIK in Thüringen

4.1.1 Verhältnis von PIK zur Betriebsprämie

In der bisherigen Praxis schlossen sich Kompensationsfläche und landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) aus. Um für die Anwendung der PIK Klarheit zu schaffen, wurden die Grundtypen der PIK-Maßnahmen vom TMLFUN, Referate 32[9] und 33[10] auf ihre Förderfähigkeit hin überprüft.

Maßgebliche Voraussetzungen für den Erhalt der Betriebsprämie sind demnach:

- eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf den Flächen, wobei der Naturschutz dem nicht entgegen steht,
    - ist gegeben bei entweder Produktion und Ernte auf den Flächen oder
    - Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (glöZ);
- die Flächen müssen dem Landwirt zur Verfügung stehen, Pachtverträge sind dafür ausreichend.

Für die geprüften PIK-Maßnahmen hat das TMLFUN, Abteilung 3 die Vereinbarkeit der Betriebsprämie mit der Durchführung der Maßnahmen bestätigt (so auch CZYBULKA & WAGNER 2012). Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Maßnahmen und Gründe.

Tabelle 1: Betriebsprämiengewährung auf PIK-Flächen

Maßnahme	Begründung
Nahrungshabitat Rotmilan	Produktion und Ernte
Ackerwildkrautschutz	Produktion und Ernte
Blühstreifen	glöZ
Vogelstreifen	glöZ

4.1.2 Verhältnis von PIK zu KULAP

In der bisherigen verwaltungspraktischen Auslegung des KULAP (Punkt 4.5.3) schließen sich Kompensations- und KULAP-Flächen generell aus. Gemäß der Überprüfung durch das TMLFUN, Referat 32 gilt:

- Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, sind nicht mehr in die Kulisse jeglicher KULAP-Maßnahmen einzurechnen.
- Für die Kompensationsflächen erhält der Landwirt keine KULAP-Zahlungen.
- Mit Beginn der Kompensationsmaßnahmen kann der Betrieb bestehende KULAP-Maßnahmen ohne Rückzahlung der erhaltenen Mittel beenden, sofern ein mindestens gleichwertiger Flächenzustand erhalten bleibt.
- Die Fläche der Kompensationsmaßnahmen ist aus der Gesamtackerfläche des Betriebes als Referenz für eventuelle andere KULAP-Maßnahmen herauszurechnen.

Für die nächste Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik schließt das TMLFUN die Möglichkeit der Kombination bestimmter Kompensations- mit einzelnen KULAP-Maßnahmen bei unterschiedli-

[9] Referat Förderung, Beratung und Betriebswirtschaft
[10] Referat InVeKoS, Direktzahlungen und LWÄ

chen Zielsetzungen nicht aus. Fachlich ist dies sinnvoll (vgl. HAMPICKE & SCHÄFER 2012), rechtlich grundsätzlich möglich (vgl. CZYBULKA & WAGNER 2012) und praktisch in einem Projekt der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein bereits in der Erprobung. So können beispielsweise Blühstreifen als PIK-Maßnahme und Ökolandbau als Agrarumweltmaßnahme auf einer Fläche realisiert werden. Die in Schleswig-Holstein gewählte Anzeige möglicher und unmöglicher Kombinationen über eine Matrix erscheint zweckmäßig, um Klarheit für die Akteure zu schaffen und um die selbstverständlich unzulässige zweifache Honorierung *eines* Maßnahmenziels zu verhindern (vgl. Ausschluss von Doppelförderung CZYBULKA & WAGNER 2012).

Zur Bilanzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist mit dem TLVwA, Referat 410 ein weiterer wichtiger Baustein definiert worden:
Schließen sich PIK-Maßnahmen auf einer Fläche unmittelbar an KULAP-Maßnahmen an, so ist für die Kalkulation der Aufwertung der Flächenzustand vor der Umsetzung der werterhöhenden Agrarumweltmaßnahmen anzusetzen. Dadurch ist es möglich, den naturschutzfachlichen Wert einer Fläche, auf der zuvor KULAP-Maßnahmen realisiert wurden, über PIK weiterhin zu gewährleisten. Eine strategische, für die Ziele des Naturschutzes kontraproduktive Verschlechterung des Flächenzustandes wird damit umgangen.

4.1.3 Bewertung von PIK-Maßnahmen nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell

Das Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU 2005) ordnet den Biotopen Bedeutungsstufen von 0 bis 55 zu, die als Orientierungswerte bei eingriffsrelevanten Planungen und Vorhaben gelten. Um die PIK als Kompensationsmaßnahme für jeden Planer anwendbar zu machen, wurden Kriterien und Wirkung mit dem TMLFUN, Referat 54 und TLVwA, Referat 410 abgestimmt und den verschiedenen PIK-Maßnahmen Bedeutungsstufen zugeordnet.

Tabelle 2 gibt die entscheidenden Kriterien für die Zuordnung zu einer Bedeutungsstufe wieder und Tabelle 3 eine Übersicht über die Richtwerte einzelner PIK-Maßnahmen.

Tabelle 2: Zuordnungsschema für die Bedeutungsstufen von PIK-Maßnahmen

Maßnahme	Wirkung	Bedeutungsstufe
spezielle Maßnahmen zum Schutz einzelner Arten (z. B. Feldlerche, Feldhamster)	sektorale Effekte	25
keine Pflanzenschutzmittel (PSM), keine synthetische Stickstoff-Düngung, Striegelverzicht, reduzierte Aussaatstärke	multifunktionale, ökosystemare Effekte auf die gesamte Lebensgemeinschaft des Ackers	30
Kombination multifunktionaler Maßnahmen mit speziellem Artenschutz		35

Tabelle 3: Bedeutungsstufen einzelner PIK-Maßnahmen

Maßnahme	Bedeutungsstufe
Konventioneller Acker (als Referenz)	20
Extensiv-Acker mit Ziel Ackerwildkrautschutz • ohne PSM, ohne synthetische Stickstoff-Düngung, Striegelverzicht, reduzierte Aussaatstärke, Brache in Fruchtfolge (bei Vorkommen gefährdeter Ackerwildpflanzenarten)	35
Nahrungshabitat Rotmilan	25
Blühstreifen • mit reduzierten PSM	25
Blühstreifen • ohne PSM, ohne synthetische Stickstoff-Düngung, Striegelverzicht, mehrstufige Bestände	30
Blühstreifen • ohne PSM, ohne synthetische Stickstoff-Düngung, Striegelverzicht, mehrstufige Bestände, Schutz vorkommender gefährdeter Arten	35
Feldvogelschutz • Vogelstreifen im Feldfutteranbau (bei Vorkommen gefährdeter Feldvogel- Arten)	25
Feldvogelschutz • Feldlerchenfenster (Drilllücken) (bei Vorkommen gefährdeter Feldvogel - Arten)	25
Extensiv-Acker mit Ziel Feldvogelschutz • Vogelstreifen im Feldfutteranbau (bei Vorkommen gefährdeter Feldvogel-Arten) • reduzierte Aussaatstärke oder Drilllücken • keine PSM, keine synthetische Stickstoff-Düngung, Striegelverzicht	35

4.1.4 Ausnahmeregelungen bei der Umsetzung von PIK-Maßnahmen

Mit den UNBs, dem TLVwA, Referat 410 und dem TMLFUN, Referate 54 und 36 wurde festgelegt, dass bei der Umsetzung von PIK begründete Abweichungen von der vereinbarten Bewirtschaftung zu ermöglichen sind, um auf Probleme während der Maßnahme reagieren zu können. So kann vereinzelt eine mechanische Beikrautregulierung oder die Anwendung selektiv wirkender Pflanzenschutzmittel als Ausnahme zulässig sein, sofern der Zustand der Kompensationsfläche ein Eingreifen notwendig macht, z. B. wenn sogenannte Problemunkräuter über mehrere Jahre dominieren. Die ausnahmsweisen Regulierungsmaßnahmen dürfen einen Turnus von drei Jahren nicht unterschreiten und das Kompensationsziel nicht gefährden.

Durch solche flexiblen Handhabungen kann den Bedenken der Landwirte gegenüber der Entwicklung des Flächenzustandes begegnet werden. Sie stimmten dadurch weiterreichenden Bewirtschaftungseinschränkungen zu und waren grundsätzlich der Kooperation gegenüber aufgeschlossener, wie sich in den Gesprächen zeigte.

4.1.5 Kontrolle/Monitoring von PIK-Maßnahmen

Die Kontrolle wird in der Literatur als bei PIK sehr wichtig beschrieben, wobei zu überprüfende Maßnahmenziele empfohlen werden (LITTERSKI 2012a). Die Ausgestaltung der Kontrolle von PIK-Maßnahmen wurde mit der Naturschutzverwaltung sowie der Thüringer Landesanstalt für Umwelt

und Geologie (TLUG) thematisiert. Die Kontrolle steht in einem Spannungsfeld: Einerseits soll sichergestellt werden, dass die durchgeführte extensive Ackerbewirtschaftung tatsächlich naturschutzfachlich sinnvoll ist (z. B., dass die Flächen Lebensraum für seltene Ackerwildkräuter bieten). Andererseits muss die Kontrolle über die gesetzlich festgelegte Verantwortung des Eingriffsverursachers gerechtfertigt sein. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Eingriffsverursacher verantwortlich, die Durchführung der Kompensationsmaßnahme zu kontrollieren, nicht jedoch den Erfolg derselben. Es können stets unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die den Erfolg der Kompensation beeinträchtigen und die nicht vom Eingriffsverursacher zu verantworten sind. Daher umfasst die Bringschuld des Eingriffsverursachers nicht den Erfolg, sondern die Durchführung fachwissenschaftlich sinnvoller Maßnahmen, bei denen der Erfolg höchstwahrscheinlich ist (FISCHER-HÜFTLE 2010; LÜTKES 2011; LANA 2011; LOUIS 2010).

Vor diesem Hintergrund weichen die Entwürfe zur Kontrolle von den Vorschlägen zum Monitoring des Projektes „100 Äcker für die Vielfalt“ ab: Bei Extensiv-Acker zum Ackerwildkrautschutz ist geplant, statt einer vollständigen Vegetationsaufnahme die Aufnahme auf das Vorkommen und die Artmächtigkeit der naturschutzfachlich wertgebenden Arten zu konzentrieren.

Mit der thüringer Naturschutzverwaltung wurde abgestimmt, dass Flächenbegehungen in den Maßnahmejahren 1 bis 5 jährlich und in den darauffolgenden Maßnahmejahren zweijährlich als ausreichend gelten (vgl. LITTERSKI 2012b).

4.1.6 Finanzierung von PIK

Bei der Durchführung von PIK fallen verschiedene Kostenpositionen an.

Dem Landwirt, der die PIK-Maßnahmen umsetzt, ist zum einen die Differenz zwischen dem Deckungsbeitrag bei herkömmlicher, konventioneller Bewirtschaftung und dem Deckungsbeitrag bei angepasster PIK-Bewirtschaftung finanziell auszugleichen. Zum anderen müssen durch den mit PIK verbundenen Aufwand an betrieblicher Organisation und Abstimmung anfallende Transaktionskosten finanziert werden (HAMPICKE & SCHÄFER 2012). In den Gesprächen mit den landwirtschaftlichen Betrieben wurde deutlich, dass die langfristige Umsetzung zumeist als Last und nur in Einzelfällen als Vorteil (Planungssicherheit) gesehen wurde. Daher ist auch ein finanzieller Ausgleich für die langfristige Bindung an eine festgeschriebene Bewirtschaftung zu kalkulieren. HAMPICKE & SCHÄFER (2012) empfehlen ferner, die Zahlungen an den Landwirt nicht allein beim Ausgleich von Mehrkosten zu belassen, da ansonsten zumindest kein ökonomischer Anreiz zur Umsetzung von PIK für die Landwirte besteht.

Für die Berechnung der Zahlung an den Landwirt, der PIK-Maßnahmen umsetzt, wurde sich mit der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) auf folgendes verständigt: Als Referenz-Deckungsbeitrag soll im Projekt auf standardisierte, mit den Akteuren der Landwirtschaft abgestimmte Werte der TLL zurückgegriffen werden. Die Deckungsbeiträge werden jährlich für drei Ertragsniveaus herausgegeben. Da die Werte das Mittel der vorangegangen fünf Jahre widerspiegeln, werden temporäre Schwankungen von Preisen und Erträgen geglättet. Der verringerte Deckungsbeitrag bei der Umsetzung von PIK soll nach dem Schema der TLL einmalig für jeden Grundtyp der PIK-Maßnahmen berechnet werden. Dabei verändern sich gegenüber dem Referenz-Deckungsbeitrag insbesondere der erwartete Ertrag (Quantität und Qualität sinken) sowie die variablen Kosten für Pflanzenschutz- und synthetische Düngemittel, die ebenfalls sinken.

Je nachdem, wie die PIK im Einzelfall ausgestaltet ist, können im Schema geringfügige Anpassungen durch Variationen der Positionen vorgenommen werden. Grundsätzlich sollen diese Standardwerte für den jeweiligen Betrieb nur noch an die spezifischen Ackerzahlen der Kompensationsflächen angepasst werden. Die Überlegungen zur Kalkulation wurden mit der TLL und der Abteilung Landwirtschaft, Markt und Ernährung des TMLFUN abgestimmt.

Die Vorgehensweise mit Standardwerten ist zum einen praktikabel, da wenige Berechnungen notwendig sind. Zum anderen können die Standardwerte einmal mit den Akteuren von Naturschutz und Landwirtschaft abgestimmt werden, sodass Einwände bei der späteren Anwendung gegenüber der Herleitung und Berechnung der Zahlen für die Deckungsbeitragskalkulation größtenteils auszuschließen sind. Die abgestimmten Standardwerte vermeiden so späteres Konfliktpotential bezüglich der Kalkulation. Abgesehen davon führen Landwirte PIK als freiwillige Maßnahmen durch, sodass sie zusätzlich selbst entscheiden können, ab welcher Finanzierungshöhe sie dazu bereit sind.

Für die UNBs ist die langfristige Finanzverwaltung und jährliche Auszahlung von Kompensationsgeldern an die Landwirte aus kameralistischen Gründen schwierig. Hierfür wird von der Naturschutzverwaltung die treuhänderische Verwaltung durch einen Maßnahmenträger als Lösung gesehen, sofern die Eingriffsverursacher die Auszahlung nicht selbst vornehmen.

4.1.7 Dauer von PIK

Im Projekt wurde das Thema der Dauer von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen unter verschiedenen Aspekten erörtert.

Wertmaßstäbe:

Kompensationsmaßnahmen werden nach dem jeweils gegenwärtigen Wissensstand gestaltet und festgelegt. Da sich Wissensstand und Wertmaßstäbe stetig verändern und sich die Bewertung von Maßnahmen im Naturhaushalt damit ebenfalls ändert, ist es sogar unangebracht, Kompensationsmaßnahmen für unabsehbar lange Zeiträume („ewig“, wie zum Teil gefordert) zu definieren. AGENA & DREESMANN (2009, 605) schreiben dazu: „[…] *aber da Kompensationsmaßnahmen immer nur auf der Grundlage des jeweils aktuellen Wissens sowie in einer bestimmten gesellschaftlichen Situation angeordnet werden können, ist die Forderung, dass sie auf unbegrenzte Zeit unverändert bleiben müssen, weder sinnvoll noch durchsetzbar*.“ FISCHER-HÜFTLE & SCHUMACHER (2010, Rn. 119) betonen in diesem Zusammenhang: *„Auch können sich* […] *die ökologischen und landschaftlichen Rahmenbedingungen so geändert haben, dass die Verpflichtung nicht mehr sinnvoll oder angemessen ist.*“

Verhältnismäßigkeit und Planungshorizont:

Verschiedene Autoren (LOUIS 2010, 82; FISCHER-HÜFTLE & SCHUMACHER 2010, Rn. 119) sowie die LANA (2011) verweisen auf die Wahrung der *Verhältnismäßigkeit*, die der Festlegung „ewig“ währender Maßnahmen entgegensteht. Dementsprechend wird der menschliche Planungshorizont mit 30 Jahren angegeben (TMLNU 2003).

HAMPICKE & SCHÄFER (2012) notieren: *„Sehr langfristige Festlegungen, die angesichts der unentrinnbaren Zukunftsungewissheit doch nicht eingehalten werden können, täuschen eine Planungssicherheit nur vor.* […] *Angesichts der Tatsache, dass die Betreuung nicht produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen oft schon nach wenigen Jahren nachzulassen scheint, ist ein solcher rhetorischer Rigorismus schwer zu verstehen. Eine zuverlässige Maßnahmenplanung über 20 bis 30 Jahre muss bei produktionsintegrierten wie auch nicht produktionsintegrierten Kompensationen als eine deutliche Verbesserung der Praxis und somit großer Schritt in die richtige Richtung angesehen werden.*“

PIK als Ziel:

Es ist erklärtes Ziel sowohl des Bundesgesetzgebers (vgl. § 15 Abs. 3 BNatSchG), als auch Thüringens (vgl. TMLFUN 2011), Kompensationsmaßnahmen vermehrt mit der Landwirtschaft und in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu realisieren. Die dafür notwendige Übereinkunft mit der Landwirtschaft wird durch die zeitliche Beschränkung von Kompensationsmaßnahmen auf 20 bis 30 Jahre erheblich erleichtert und ist somit zielführend. Da die aktuelle Praxis der Kompensation mit Defiziten behaftet ist[11], könnte die zeitliche Beschränkung und die damit verbundene bessere Planbarkeit und Absicherung der Kompensation auch zu einer Verbesserung aus Naturschutzsicht führen (vgl. HAMPICKE & SCHÄFER 2012).

Langfristige Wirkung:

Das BNatSchG verlangt eine *„dauerhafte Aufwertung des Naturhaushaltes“* (§ 15 Abs. 3). Nicht ewig währende *Maßnahmen* sind also gefordert, sondern die *Wirkung* der Kompensationsmaßnahmen muss langfristig sein.

Bei Ackerwildkrautschutz-PIK ist über die Keimfähigkeit der Diasporen im Boden eine Wirksamkeit über den Zeitraum der eigentlichen Maßnahme hinaus zu erzielen. Werden produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen für 20 bis 30 Jahre realisiert, können sich die Arten der Biozönose (je nach Maßnahme und Standort neben Ackerwildkräutern Insekten, Amphibien, Bodenlebewesen, Vögel und Kleinsäuger der Feldflur) für diesen langen Zeitraum von den extensiv bewirtschafteten Flächen ausbreiten. Auch dadurch ist ein längerfristig positiver Effekt auf die Populationen zu erwarten.

Aufwertung:

Bei klassischen Kompensationsmaßnahmen (d. h. Kompensationsmaßnahmen, die nicht in der Bewirtschaftung oder Pflege eines Biotops bestehen) ist die angesetzte Bedeutungsstufe zumeist erst nach Jahrzehnten erreicht. Gerade bei der Anlage von Gehölzen als häufige Kompensationsmaßnahme ist der naturschutzfachliche Wert unmittelbar nach der Anpflanzung noch sehr gering und steigt nur langsam mit den Jahren und mit entsprechender Pflege. So spricht z. B. das TMLNU (2001, 8) von einer durchschnittlichen Entwicklungszeit von 30 bis 80 Jahren bei Feldgehölzen und verweist auf noch längere mögliche Entwicklungszeiten anderer Zielbiotope.

Im Unterschied dazu ist die angestrebte Bedeutungsstufe bei PIK unmittelbar mit Beginn der Maßnahme erreicht: Bereits im Jahr 1 der Maßnahme bieten Blühstreifen oder Brachen Vögeln der Offenlandschaft, Niederwild und Insekten Lebensraum, steht die angebaute Luzerne als Nahrungshabitat für Greifvögel zur Verfügung und kann sich noch vorhandenes Diasporenpotential wertvoller Ackerwildkräuter entfalten und ausbreiten und können sich weitere Wildkräuter auf den Flächen ansiedeln. Die Maßnahmen sind vergleichsweise schnell herstellbar und das Risiko, dass die Maßnahmen erfolglos sind, ist gering (LITTERSKI 2012a).

[11] Vgl. z. B. Erhebungen von TISCHEW et al. (2004) zur langfristigen Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen im Straßenbau, die in lediglich 16 % von 57 untersuchten Fällen ein weitgehendes Erreichen des Kompensationsziels ergaben oder Angaben des TMLNU (2009, 37), dass „[…] *der quantitative und qualitative Realisierungsgrad von Kompensationsmaßnahmen bei Straßenbauvorhaben mit 60 % im bundesweiten Vergleich noch gut war* […]“, bei Bebauungsplänen aber nur bei ca. 30 % lag.

Für die direkte Wirkung der PIK sind die Flächen sorgfältig auszuwählen, um für die jeweilige Maßnahme tatsächlich geeignet zu sein. So müssen Flächen für den Ackerwildkrautschutz noch zumindest ein fragmentarisches Diasporenpotential bieten. Die Extensivierung intensiven Grünlandes ist zumeist langwierig und daher von der vorliegenden Betrachtung ausgenommen.

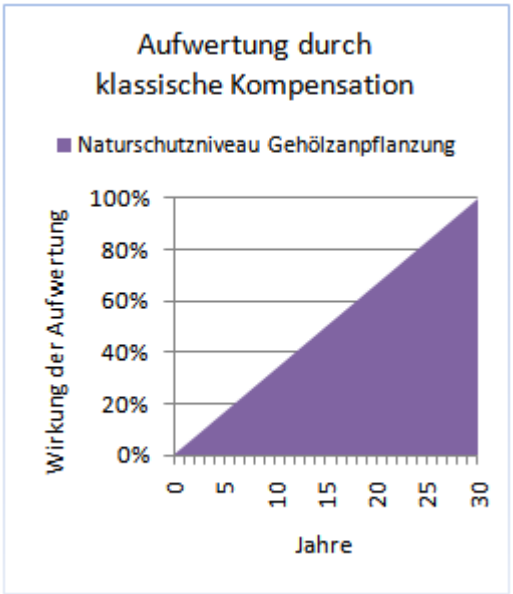

Abbildung 1: Aufwertungswirkung klassischer Kompensationsmaßnahmen über die Zeit

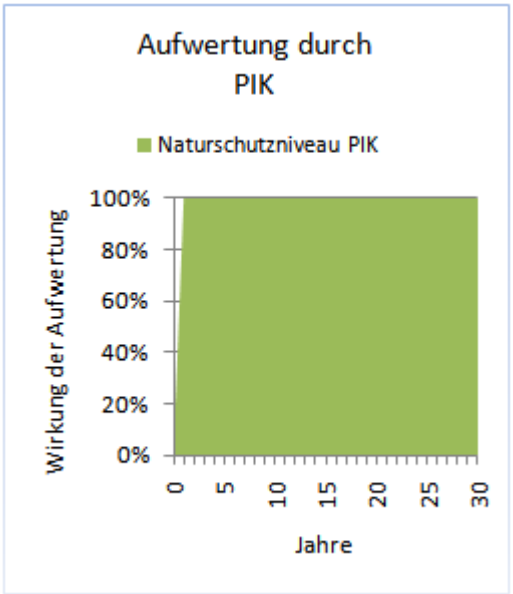

Abbildung 2: Aufwertungswirkung produktionsintegrierter Kompensation über die Zeit

Der angestrebte verbesserte Naturzustand ist durch PIK also ab dem Jahr 1 vorhanden, während die Gehölzanpflanzung stellvertretend für klassische Kompensationsmaßnahmen erst nach rund 30 Jahren den Planwert erreicht. Der grundsätzlichen Zukunftsungewissheit Rechnung tragend, ist die Gewährleistung der Kompensationsmaßnahmen realistischerweise als mit der Zeit sinkend anzunehmend. Da der Planungshorizont im Allgemeinen 30 Jahre beträgt (s. o.), ist der Erhalt des Zielbiotops weit über das Jahr 30 von heute aus betrachtet ungewiss.

Die PIK-Maßnahmen haben also den großen Vorteil, dass sie ihre Wirkung deutlich früher entfalten können, als die üblichen Kompensationsmaßnahmen. Die Aufwertung durch PIK ist damit sicherer. PIK-Maßnahmen sind zwar viel eher reversibel als Gehölzanpflanzungen, dem kann jedoch mit regelmäßigen Kontrollen der Maßnahmen begegnet werden.

Die Abbildungen 1 und 2 veranschaulichen schematisch die verschiedenen Aufwertungsfortschritte der Kompensationsmaßnahmen über die Zeit. Unabhängig davon, wie genau die Kurven zwischen den Jahren 0 und 30 verlaufen[12], ist unstrittig, dass Gehölzanpflanzungen erst nach Jahrzehnten und die PIK-Maßnahmen unmittelbar ihre volle Wirkung entfalten.

Dauer von Kompensationsmaßnahmen in der Praxis:

In der Praxis wird durchaus die Möglichkeit gesehen, die geforderte dauerhafte Aufwertung durch zeitlich begrenzte Pflege- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen zu realisieren. Bekannte Kalkulationen beziehen sich auf eben den als maximal überschaubar geltenden Planungshorizont von 30 Jahren. Im Rahmenkonzept für den Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg (GfL 2001, 95) werden die Kosten bemessen, indem die „[…] *bei den meisten Maßnahmen erforderlichen regelmä-*

[12] Die lineare Funktion wurde in Anlehnung an die Übersicht 5: Abmilderung der Eingriffsfolgen im Rahmen des „Ökokontos“ (TMLNU 2001, 8) gewählt.

ßigen Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der erwünschten Funktionen […] *für eine Dauer von 25 Jahren berechnet* […]“ werden. Zusammen mit der dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege werden somit 28 Jahre als Maßnahmendauer angesetzt. Die Maßnahmen werden gleichzeitig als Maßnahmen der *dauerhaften* Pflege gekennzeichnet, gemäß obigem Zitat ausdrücklich auch bei Pflegemaßnahmen.

Die Vorgehensweise in den „Kostendateien für Ersatzmaßnahmen“ (TMLNU 2003, 5) ist analog: Die Kosten der Maßnahmen, einschließlich Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, werden für die Dauer von 30 Jahren berechnet. Eine längere Umsetzung und Finanzierung von PIK-Maßnahmen ist vor diesem Hintergrund schwierig zu begründen. Entsprechend den Angaben des TMLNU (2003) ist ein Zeitraum von 30 Jahren das Maximum an beplanbarer Zeit, somit kann die 30jährige Durchführung von Maßnahmen als „dauerhaft“ bezeichnet werden. Die hessische Kompensationsverordnung benennt ebenfalls eine Dauer von 30 Jahren für die Funktionssicherung von Kompensationsmaßnahmen (§ 2, Abs. 5, Satz 1).

Die LANA (1996b, 105) empfiehlt für den sachgerechten und verhältnismäßigen Ausgleich durch extensive Bewirtschaftung eine zeitliche Begrenzung der Nutzung auf bis zu 25 Jahre. Ein zeitlicher Horizont von 25 bis 30 Jahren ist in der Praxis „*weitgehender Konsens*“ (LANA 1996a, 67). Es ist weiterhin bundesweite Tendenz, dass Kompensationsmaßnahmen mit einer Dauer von 20 bis 30 Jahren in der Praxis als hinreichend für die geforderte Dauerhaftigkeit gelten. Dies betrifft auch explizit Pflegemaßnahmen in Offenlandbiotopen (SCHÖPS et al. 2008, 43).

Da die Rechtsprechung eine solche Praxis zulässt, ist sie offenbar allgemein akzeptierter Verwaltungsbrauch.

4.1.8 Ökolandbau als Kompensation

Mit der thüringer Naturschutzverwaltung und dem TMLFUN, Referat 36 wurde über die Anerkennung des Ökolandbaus als Kompensation diskutiert. Der Ökolandbau hat nachgewiesene positive Effekte auf biotische und abiotische Faktoren der Landschaft (vgl. z. B. HÖTKER et al. 2004; VAN ELSEN 2004). Durch die naturschutzfördernde Leistung ist eine Aufwertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung gegenüber der naturverträglichen konventionellen Landwirtschaft zu erzielen. Aus diesem Grund ist die Bewirtschaftung nach der EG-Öko-Verordnung (Nr. 834/2007 und 889/2008) zukünftig eine mögliche Kompensationsmaßnahme in Thüringen. Für diese Einstufung sind insbesondere die folgenden Eigenschaften des Ökolandbaus entscheidend:

- Verzicht auf synthetische Pflanzenschutzmittel,
- Verzicht auf schnell lösliche Mineraldünger und mineralische Stickstoffdünger,
- Leguminosenanbau und Brachestadien in der Fruchtfolge.

Inhalt der Kompensation ist die Bewirtschaftung nach den Vorschriften der EG-Öko-VO in der jeweils geltenden Fassung. Von einer Differenzierung zugunsten der verschiedenen Anbauverbände wird abgesehen.

Bei der Bewertung wurden verschiedene Abstufungen abgestimmt: Ökolandbau pauschal als Kompensation sowie Ökolandbau mit verschiedenen weitergehenden Vorgaben, um die Leistungsfähigkeit als Kompensationsmaßnahme zu erhöhen.

Für die Bewertung nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell wurden folgende Bedeutungsstufen für ökologische Ackerbewirtschaftung definiert:

Tabelle 4: Bedeutungsstufen von Kompensations-Ökolandbau

Maßnahme	Bedeutungsstufe
Konventioneller Acker	20
Kompensations-Öko-Acker pauschal	25
Öko-Acker plus weitere Auflagen	30
Öko-Acker plus weitere Auflagen plus Artenschutz	35

Als weitere Auflagen kommen z. B. reduzierte Aussaatstärke und Verzicht auf mechanische Beikrautregulierung in Frage. Der Aufschlag in der Bedeutungsstufe für den Artenschutz erfolgt analog zu den anderen PIK-Maßnahmen, sofern vorkommende gefährdete Arten durch die Maßnahmen gefördert werden. Die konkreten weitergehenden Auflagen sind im Einzelfall zu erörtern und standortangepasst in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde auszuwählen.

Die Aufwertung von ökologisch bewirtschaftetem gegenüber konventionellem Grünland ist zum Teil fraglich und hinsichtlich der pauschalen Anerkennung von Öko-Grünland als Kompensation besteht noch Klärungsbedarf.

Die Produkte von Kompensations-Ökolandbau sind mit dem EG-Öko-Label zertifizierbar. Entsprechend der aktuellen Rechtslage können die Produkte nach dreijähriger Umstellungsphase zertifiziert vermarktet werden. Mit der Anerkennung als Kompensation ist die Teilnahme an einem anderen Förderprogramm für Ökolandbau auf dieser Fläche ausgeschlossen.

Da auf den Flächen der Kompensationsmaßnahme die entsprechende EG-Öko-VO gilt, ist die Betriebsumstellung, bzw. die Umstellung einer selbstständigen Betriebseinheit notwendig. Die Flächen des Kompensations-Ökolandbaus werden in das reguläre Öko-Kontrollverfahren des Betriebes einbezogen und bedürfen keiner zusätzlichen Kontrolle.

4.2 Information und Dialog

Mit den UNBs, LWAs, den Abteilungen Landwirtschaft und Naturschutz des TMLFUN, dem TBV, TLVwA, Referate 410 und 460 und den landwirtschaftlichen Betrieben fanden zahlreiche Beratungen statt. Bestehender Informationsbedarf hinsichtlich der grundsätzlichen Idee der PIK wurde gedeckt bzw. noch offene Punkte diskutiert und gemeinsam mit den Akteuren bearbeitet.

4.2.1 Naturschutz

Das TMLFUN, TLVwA und die UNBs bezeichneten die PIK als funktional zur Kompensation von Eingriffen im Offenland geeignet. Die Begleitung durch einen Maßnahmenträger, der die langfristige Umsetzung der Maßnahmen unterstützt, wurde befürwortet. Die zeitliche Befristung von PIK-Maßnahmen wurde von den Akteuren unterschiedlich eingeschätzt; Einigkeit besteht darüber, dass die zeitlich unbegrenzte Umsetzung von Pflege- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen kaum praktikabel ist. Von der Naturschutzverwaltung wird der Dialog von Landwirtschaft und Naturschutz im Zuge von PIK begrüßt und die Zusammenarbeit als Chance für eine verbesserte Umsetzung der Eingriffsregelung gesehen.

Insgesamt zeigte sich die Naturschutzverwaltung sehr kooperativ und gegenüber der PIK aufgeschlossen. Durch das TMLFUN, Referat 54 und das TLVwA, Referat 410 konnte den UNBs der Rückhalt

für die Umsetzung von PIK versichert werden. Die Zusammenarbeit war daraufhin erfolgreich möglich.

4.2.2 Landwirtschaft

In den ersten Gesprächen mit den Landwirten zeigte sich eine überwiegende Aufgeschlossenheit gegenüber PIK. Die Landwirte begrüßen die Möglichkeit, landwirtschaftliche Nutzfläche bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zu erhalten. Sie bewerten die Bestrebung, vorrangig landwirtschaftlich ertragsschwache Standorte für PIK zu nutzen, positiv. Dies bevorzugen sie ausdrücklich gegenüber herkömmlichen Maßnahmen, denen die Landwirte eine zu starke Beanspruchung landwirtschaftlich hochproduktiver Böden entgegenhalten.

19 Betriebe äußerten grundsätzliches Interesse an PIK. Davon konnten zwischenzeitlich zunächst 14 kontaktiert werden. Bei zwei Betrieben zeigte sich nach dem ersten direkten Gespräch, dass sie keine Maßnahmen auf ihren Ackerflächen durchführen wollten und von anderen Maßnahmen, z. B. Umbauten von Gewässern im Zusammenhang mit PIK ausgegangen waren. Mit den anderen konnten mögliche Maßnahmen und Flächen identifiziert werden.

Eine Befürchtung, die die Landwirte häufig äußerten, bezog sich auf den räumlichen Zusammenhang der Kompensationsmaßnahmen zu Eingriffen. Durch die Planung von Kompensationsmaßnahmen ohne konkreten Zusammenhang zu Eingriffen befürchten die Landwirte, dass die Kompensation von entfernt liegenden Eingriffen auf ihren Flächen wahrscheinlicher wird. Die meisten sind bereit, mit PIK herkömmliche, für sie mit Flächenverlust verbundene Kompensationsmaßnahmen zu ersetzen. Eine räumliche Konzentration von Kompensationsmaßnahmen z. B aus dem gesamten Landkreis bei sich, wird kritisch gesehen. Die Landwirte akzeptieren PIK als Verbesserung gegenüber dem Status quo, betrachten die Durchführung von PIK-Maßnahmen aber nichtsdestotrotz als zu vermeidende Last.

4.2.3 Eingriffsverursacher

Die Eingriffsverursacher waren gegenüber dem kooperativen Ansatz der PIK sehr aufgeschlossen. Die Unternehmen aus der Netz- und Energiebranche brachten ihr grundsätzliches Anliegen zum Ausdruck, Kompensationsmaßnahmen vermehrt mit den Landnutzern und nicht gegen sie zu gestalten. Für die Eingriffsverursacher bietet PIK auch die Möglichkeit, Kompensationsmaßnahmen dort zu realisieren, wo andere, mit dem Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche verbundene Maßnahmen von den Landwirten abgelehnt werden.

Die Landwirte mit betriebseigenen Vorhaben waren an der Möglichkeit, ihre zum Beispiel durch Stallbauten verursachten Eingriffe selbst (zumindest teilweise) kompensieren zu können, sehr interessiert.

4.3 Maßnahmenkonzepte

Eine PIK-Maßnahme wurde bereits genehmigt und wird im Jahr 2012 beginnen: Auf knapp 2 ha wird ein Landwirt durch einen betrieblichen Eingriff entstehende Beeinträchtigungen z. T. durch extensive Ackerbewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern kompensieren. Die Maßnahme ist über den Genehmigungsbescheid des Vorhabens für 20 Jahre festgesetzt. Die Fläche ist über langfristige Pachtverträge und Eintragungen ins Grundbuch gesichert.

Für die Genehmigung des Neubaus von Windenergieanlagen wurde als Nebenbestimmung die rotmilanfreundliche Bewirtschaftung von 20 ha Luzerne festgesetzt. Die Maßnahmen sind über Verträge zwischen dem Betrieb und dem Eingriffsverursacher gesichert und werden über einen Zeitraum von 12 Jahren realisiert.

Unabhängig von konkret anstehenden Eingriffen wurden PIK-Maßnahmen für zwei Betriebe mit allen Akteuren (Landwirt, UNB, LWA, TBV) abgestimmt und bei der zuständigen UNB zur Bestätigung eingereicht.

Weitere Maßnahmen wurden mit 6 Betrieben und den zuständigen UNBs diskutiert, aber noch nicht abschließend konkretisiert.

5 Diskussion

In der ersten Projektphase hat eine umfassende Information von und Diskussion mit der Vielzahl relevanter Akteure stattgefunden. Inhaltlich bestimmend war überdies, Rahmenbedingungen für die Anwendung der PIK zu schaffen. Dafür wurden Möglichkeiten und Grenzen erörtert sowie die Klärung offener Fragen durch die Naturschutzverwaltung initiiert. Notwendige formale Vorbereitungen sind damit im ersten Teil des Projektes größtenteils abgeschlossen. Die Bekanntmachung des Konzeptes und die Klärung der Rahmenbedingungen sind wesentliche Voraussetzungen und damit ein großer Schritt, um die PIK in die Umsetzung zu bringen. Für die Anwendung sind die erarbeiteten Rahmenbedingungen den Akteuren in geeigneter Form (etwa als Erlasse der Naturschutzverwaltung) zur Verfügung zu stellen.

Konkrete PIK-Maßnahmen konnten bereits für zwei Betriebe abschließend abgestimmt und in zwei Fällen genehmigt werden. Mit zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben und den UNBs der Schwerpunktregion wurden Gespräche geführt und generelle Möglichkeiten von PIK-Maßnahmen erörtert.

Die Kontaktaufnahme mit grundsätzlich unbekannten Eingriffsverursachern gestaltet sich eher schwierig. Die UNBs werden zumeist spät in die Planung von Kompensationsmaßnahmen einbezogen. Die Möglichkeiten, dann noch PIK-Maßnahmen einzubringen sind gering, da es einiger Vorbesprechung mit den Landwirten bedarf und auch die Flächenauswahl für PIK mitunter zeitaufwendig ist (z. B. für Ackerwildkrautschutzmaßnahmen). Daher müssen Gemeinden und Eingriffsverursacher verstärkt durch Informationsveranstaltungen, Presse und andere Medien über PIK informiert werden, um sie für kommende Planungen zu sensibilisieren. Dafür sind insbesondere konkrete, abgestimmte PIK-Konzepte hilfreich.

Für die Verbreitung und Verstetigung der bisherigen Projektergebnisse in der Praxis sind folgende weitere Arbeitsschritte erforderlich:

- offene Fragen klären im Zusammenhang mit
    - Kompensations-Ökolandbau (z. B. Durchführung auf Teilflächen, Anerkennung von ökologisch bewirtschaftetem Grünland),
    - Finanzierung von PIK,
    - Dauer von PIK-Maßnahmen,
    - Sicherung der PIK-Maßnahmen;
- Maßnahmenkonzepte für weitere Betriebe mit UNBs abstimmen und bestätigen lassen,
- Eingriffsverursacher und Gemeinden über PIK-Konzepte informieren,

- PIK-Konzepte an Eingriffsverursacher vermitteln,
- praktische Umsetzung weiterer Maßnahmen erreichen,
- Maßnahmen in der ersten Zeit begleiten, um Erfolge oder Probleme abzulesen und neue Erkenntnisse für die Planung/Umsetzung zu gewinnen,
- Abstimmungen zu KUP, Praxisbeispiele KUP,
- mit Akteuren in den anderen Landkreisen zu PIK beraten,
- Ergebnisse und Beispiele der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Inwieweit die Frage nach KUP als Kompensation bearbeitet werden kann, ist offen. Für die naturschutzfachliche Bewertung ist v. a. die konkrete Ausgestaltung der KUP entscheidend (WAGENER et al. 2008). Gemäß Beratungen mit dem TLVwA, Referat 410 sind hierfür die Ergebnisse der praktischen Untersuchungen des Forschungsprojektes „Entwicklung extensiver Landnutzungskonzepte für die Produktion nachwachsender Rohstoffe als mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (ELKE) notwendig. Belastbare Ergebnisse sollen erst im Jahr 2012 veröffentlicht werden und sind damit gegebenenfalls nicht mehr für das vorliegende Projekt verwendbar.

Da der Aufwand zur Information und Aufklärung über PIK generell zu Projektbeginn unerwartet hoch war und zunächst Grundlagen geklärt werden mussten, haben sich die Konzipierung von Maßnahmen und alle anderen Arbeitsschritte zeitlich verschoben. Daher wird die übrige reguläre Projektlaufzeit nicht zur Bearbeitung aller verbleibenden oben genannten Arbeitsschritte ausreichen. Vor allem PIK-Maßnahmen in der Umsetzung sind zur Veranschaulichung und Überzeugung wichtig. Dafür ist jedoch die Zuordnung zu Eingriffen über Eingriffsverursacher notwendig, welche in der verbleibenden Zeit schwierig sein wird. Wenn PIK-Maßnahmen noch bis zur tatsächlichen Realisierung gebracht werden können, kann die Umsetzung frühestens zur Herbstbestellung 2012 beginnen und fällt damit mit dem Ende des Projektes zusammen.

Erkenntnisse aus der Umsetzung entfallen damit und die Verstetigung der Projektergebnisse ist fraglich, trotz der in der bisherigen Projektlaufzeit bereits erzielten guten Ergebnisse hinsichtlich der Rahmenbedingungen und erster Beispiele. Insofern ist eine Verlängerung des Projektes nachdrücklich anzustreben und die erforderliche Finanzierung durch die Projektpartner zu prüfen.

Das Einbringen des Konzeptes der PIK in die Praxis hat bislang folgendes gezeigt: Bei der Bewertung von PIK-Maßnahmen sollten nicht nur die theoretischen Merkmale einbezogen werden, sondern es ist ebenso wichtig zu zeigen, wie die Maßnahmen in der Praxis umsetzbar sind. Im Modellprojekt soll PIK, unter Wahrung naturschutzfachlicher Ansprüche, anwendungsfreundlich gestaltet und dadurch im Ergebnis ein breiterer Einsatz erzielt werden. Aus diesem Grund sollen die PIK-Maßnahmen zeitlich begrenzt ermöglicht, Ausnahmeregelungen zugelassen werden und das Monitoring praxisangepasst erfolgen. In der Praxis konkurriert die PIK mit einer Vielzahl anderer Kompensationsmöglichkeiten. Von Landwirten wegen zu weitreichender Anforderungen abgelehnte PIK-Maßnahmen, ebenso wie von Eingriffsverursachern wegen zu hoher Kosten abgelehnte PIK-Maßnahmen, können keine Wirkung erzielen, trotz höchster Ansprüche. Bei kompromisslosen Maßnahmen besteht die Gefahr, dass sie als hinderlich wahrgenommen und damit unwirksam werden (vgl. PERNER & THÖNE 2007, 31 ff.). Daher wird im Modellvorhaben versucht, die PIK als breit umsetzbares Instrument zu entwickeln und dadurch in der Summe eine hohe Wirkung für den Naturschutz zu erzielen. In diesem Sinne konnten im Projekt kritisch gegenüber Nutzungsauflagen eingestellte Landwirte durch Ausnahmeregelungen und Beteiligung an der konkreten Maßnahmengestaltung zur Durchführung von PIK überzeugt werden.

6 Öffentlichkeitsarbeit

In einer Presseinformation des TMLFUN am 01.03.2011 wurden der Start und die grundlegenden Inhalte des Projektes landesweit bekanntgegeben.

Seit Projektbeginn stehen eine Kurzdarstellung der Vorgehensweise und Ziele des Projektes sowie vertiefende Informationen zum Download auf der Homepage der ThLG zur Verfügung (http://www.thlg.de/leistungen/naturschutz/produktionsintegrierte_kompensation/).

Ebenfalls zu Projektbeginn wurde ein Projekt-Flyer erstellt und auf den unterschiedlichen Veranstaltungen verteilt.

Im Projektverlauf wurden Inhalt und Ziele ferner auf verschiedenen Veranstaltungen präsentiert:

- Auf der Exkursionstagung zum Schutz der Ackerwildkräuter in Kirchheim/Ries am 16.06.2011 wurden Hintergrund und Zweck sowie eine erste Bilanz vorgesellt.
- In der konstituierenden Sitzung der Arbeitsgruppe Kompensationsflächenmanagement des Bundesverbandes der gemeinnützigen Landgesellschaften (BLG) am 03.11.2011 wurden die bereits erarbeiteten Rahmenbedingungen für PIK und erste Erfahrungen dargestellt.
- In einer Gesprächsrunde zum Thema „Intelligentes Kompensationsflächenmanagement zum agrarstrukturverträglichen und flächensparenden Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) wurde über die Möglichkeit der PIK referiert.
- Auf der Jahreshauptversammlung des Thüringer Berufsverbandes Landwirtschaft und ländlicher Raum e.V. (TLR) am 17.11.2011 wurden das Modellprojekt und PIK generell erläutert und die Vorgehensweise anhand des Partnerbetriebes Agroland Agrar e.G. Thörey/Rehestädt aufgezeigt.

Um die bisherigen Ergebnisse und Erfahrungen aus dem Projekt zugänglich zu machen, sind Veröffentlichungen in der *Bauernzeitung* und im Magazin des BLG *Landentwicklung aktuell* geplant. Weitere Veröffentlichungen sind beabsichtigt, aber noch unkonkret.

7 Fazit

Der im Projekt verfolgte Ansatz, zunächst über PIK zu informieren, daran anschließend Rahmenbedingungen für die landesweite Anwendung zu schaffen und darauf aufbauend die PIK in die Umsetzung zu bringen, hat sich als sinnvoll erwiesen.

Die gewählte Vorgehensweise, den Kontakt zur Landwirtschaft über den TBV herzustellen, hat sich als erfolgreich herausgestellt. Die Assoziation mit dem Verband bietet eine gute Vertrauensbasis für die Zusammenarbeit mit den Landwirten.

Die Kooperation mit dem TMLFUN und dem TLVwA im Projekt war Voraussetzung für die grundsätzlichen Abstimmungen und förderlich für die gute Zusammenarbeit mit den UNBs.

Die Unterstützung durch das Projekt „100 Äcker für die Vielfalt“ war für die naturschutzfachliche Ausgestaltung der Ackerwildkrautschutz-Maßnahmen und der Einschätzung dafür geeigneter Standorte hilfreich.

Das Konzept der PIK ist durch die in der Vergangenheit durchgeführten Forschungsvorhaben bereits bekannt gewesen. Für die Anwendung in Thüringen bedurfte es aber neben der umfassenden Information landesspezifischer Konkretisierungen. Die geschaffenen Rahmenbedingungen bieten eine verlässliche Grundlage und sind damit Voraussetzung für die Praxis der PIK in Thüringen. Da vor allem erfolgreiche Beispiele weitere Akteure überzeugen können, ist dies jedoch noch keine Garantie für die breite Umsetzung von PIK und weitere Praxisbeispiele sind erforderlich.

Insgesamt hat sich gezeigt, dass gemeinsame Maßnahmen von den verschiedenen Akteuren aus Landwirtschaft und Naturschutz befürwortet werden und die Umsetzung produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen in Thüringen möglich ist.

8 Literatur

AGENA, C.-A. & DREESMANN, S. (2009): Die Umstellung auf ökologischen Landbau als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft. In: Natur und Recht, S. 594-608.

BAUER, S. & GEIGER, C. (2003): Kompensation mit der Landwirtschaft im Rahmen der Eingriffsregelung. Sammelband zur Tagung am 17./18. Oktober 2002 im Kloster Arnsburg, Lich. Schriften zu ländlichen Entwicklung / Studies on rural Development 70.

BERGER, G. & PFEFFER, H. (2011): Naturschutzbrachen im Ackerbau. Praxishandbuch für die Anlage und optimierte Bewirtschaftung kleinflächiger Lebensräume für die biologische Vielfalt.

Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (1996a): Schriftenreihe Band 5: Methodik der Eingriffsregelung, Teil II: Analyse. Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover.

Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (1996b): Schriftenreihe Band 6: Methodik der Eingriffsregelung, Teil III: Vorschläge. Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover.

Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2011): Hinweise der LANA zur Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes; Beschluss der LANA zu TOP 3.3, 101. Sitzung am 4./5. März 2010 in Schwerin: Die Eingriffsregelung nach §§ 13 bis 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

CZYBULKA, D. (2012): Zusammenfassung und Ausblick. In: CZYBULKA, D.; HAMPICKE, U.; LITTERSKI, B. (Hrsg.): Produktionsintegrierte Kompensation (unveröffentlicht).

CZYBULKA, D. & WAGNER, A. (2012): Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen. In: CZYBULKA, D.; HAMPICKE, U.; LITTERSKI, B. (Hrsg.): Produktionsintegrierte Kompensation (unveröffentlicht).

CZYBULKA, D.; HAMPICKE, U.; LITTERSKI, B. (Hrsg.) (2012): Produktionsintegrierte Kompensation (unveröffentlicht).

DRUCKENBROD, C.; LITTERSKI, B.; SCHÄFER, A. (2012): Akzeptanz produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen. In: CZYBULKA, D.; HAMPICKE, U.; LITTERSKI, B. (Hrsg.): Produktionsintegrierte Kompensation (unveröffentlicht).

FISCHER-HÜFTLE, P. (2010): Kommentierung zu § 17 BNatSchG. In: SCHUMACHER, J. & FISCHER-HÜFTLE, P. (Hrsg.): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz. 2. Auflage.

FISCHER-HÜFTLE, P. & SCHUMACHER, A. (2010): Kommentierung zu § 15 BNatSchG. In:. SCHUMACHER, J. & FISCHER-HÜFTLE, P (Hrsg.): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz. 2. Auflage.

FUCHS, S. & STEIN-BACHINGER, K. (2008): Praxishandbuch für den ökologischen Ackerbau im nordostdeutschen Raum.

GfL - Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH (2001): Rahmenkonzept für den Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg, im Auftrag des Flurneuordnungsamtes Meiningen.

HAMPICKE, U. & SCHÄFER, A. (2012): Ökonomische Aspekte produktionsintegrierter Kompensation. In: CZYBULKA, D.; HAMPICKE, U.; LITTERSKI, B. (Hrsg.): Produktionsintegrierte Kompensation (unveröffentlicht).

HÖTKER, H.; RAHMANN, G.; JEROMIN, K. (2004): Positive Auswirkungen des Ökolandbaus auf Vögel des Agrarlandschaft – Untersuchungen in Schleswig-Holstein auf schweren Ackerböden, S. 43-59. In: RAHMANN, G.; VAN ELSEN, T. (Hrsg.): Naturschutz als Aufgabe des ökologischen Landbaus. Landbauforschung Völkenrode, Sonderheft 272.

LITTERSKI, B. (2012a): Naturschutzfachliche Aspekte produktionsintegrierter Kompensation. In: CZYBULKA, D.; HAMPICKE, U.; LITTERSKI, B. (Hrsg.): Produktionsintegrierte Kompensation (unveröffentlicht).

LITTERSKI, B. (2012b): Detaillierte Darstellung von Fallbeispielen. In: CZYBULKA, D.; HAMPICKE, U.; LITTERSKI, B. (Hrsg.): Produktionsintegrierte Kompensation (unveröffentlicht).

LOUIS, H.-W. (2010): Das neue Bundesnaturschutzgesetz. In: Natur und Recht, S. 77-89.

LÜTKES, S. (2011): Kommentierung zu § 17 BNatSchG. In: LÜTKES, S.& EWER, W. (Hrsg.): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz.

LÜTKES, S. & EWER, W. (Hrsg.) (2011): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz.

MUCHOW, T.; BECKER, A.; SCHINDLER, M.; WETTERICH, F.; SCHUMACHER, W. (2007): Naturschutz in Börde-Landschaften durch Strukturelemente am Beispiel der Kölner Bucht. Abschlussbericht zum Projekt.

PERNER, A. & THÖNE, M. (2007): Naturschutz im kommunalen Finanzausgleich - Anreize für eine nachhaltige Flächennutzung. Herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz (BfN). BfN-Skripten 192.

Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2007). Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 30.04.2008.

SCHÖPS, A.; SZARAMOWICZ, M.; BUSCH, D.; GEßNER, J. (2008): Flächenpools und Flächenagenturen: Handbuch für die Praxis. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 55.

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) (2011): Thüringer Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt. Textfassung zur Konferenz Blickpunkt Biodiversität: Schutz und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in Thüringen. 6.-8. Oktober in Erfurt.

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) (Hrsg.) (2001): Das bauleitplanerische „Ökokonto“. Hinweise zur Bevorratung von Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft.

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) (Hrsg.) (2003): Die Eingriffsregelung in Thüringen. Kostendateien für Ersatzmaßnahmen.

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) (Hrsg.) (2005): Die Eingriffsregelung in Thüringen. Bilanzierungsmodell.

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) (2009): Thüringer Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt. Entwurf. Stand 11. Mai 2009.

TISCHEW, S.; REXMANN, B.; SCHMIDT, M.; TEUBERT, H. (2004): Langfristige Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen im Straßenbau. Sonderband der Schriftenreihe Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik 887.

VAN ELSEN, T. (2004): Wie und warum entwickeln Biobauern ihre Kulturlandschaft? – Ansätze und Perspektiven aus dem Projekt „Naturschutzkonforme Optimierung des Ökologischen Landbaus“, S. 61-72. In: RAHMANN, G. & VAN ELSEN, T. (Hrsg.): Naturschutz als Aufgabe des ökologischen Landbaus. Landbauforschung Völkenrode, Sonderheft 272.

VAN ELSEN, T.; HOTZE, C.; MEYER, S.; GOTTWALD, F.; WEHKE, S. (2009): Empfehlungen für die Bewirtschaftung von Schutzäckern.

WAGENER, F.; HECK, P.; BÖHMER, J.; CORNELIUS, R.; GEBHARD, R. M.; SCHERWAß, R.; KRECHEL, R.; MICHLER, H.-P.; WERN, B. (2008): Endbericht: Vorbereitende Studie (Phase I) - Analyse der Möglichkeiten zur Etablierung einer extensiven Landnutzungsstrategie auf der Grundlage einer Flexibilisierung des Kompensationsinstrumentariums der Eingriffsregelung (ELKE). Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS).

WAGNER, A. & CZYBULKA, D. (2012): Das System der Eingriffsregelung. In: CZYBULKA, D.; HAMPICKE, U.; LITTERSKI, B. (Hrsg.): Produktionsintegrierte Kompensation (unveröffentlicht).

Rechtsgrundlagen und Verordnungen:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV) vom 01.09.2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629, 642).

Anhang 1: Flyer

Eingriffsregelung und landwirtschaftliche Bodennutzung

- Aufwertung durch Nutzung -

Thüringer Landgesellschaft.

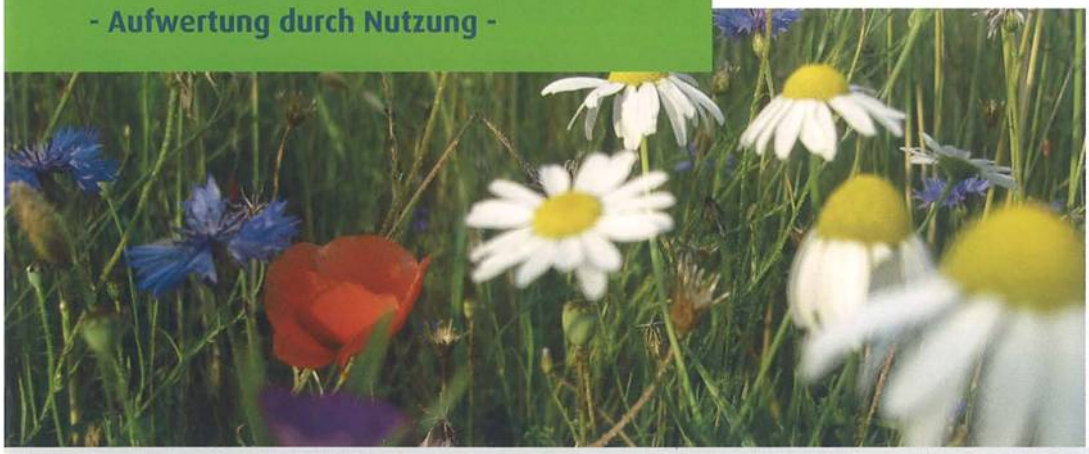

Modellprojekt zur innovativen Anwendung der Eingriffsregelung

Das Vorhaben

Laut der Eingriffsregelung müssen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (= Eingriffe) wiedergutgemacht, das heißt kompensiert werden.

In dem von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) geförderten Modellprojekt erprobt die Thüringer Landgesellschaft mbH (ThLG) in Kooperation mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) sowie dem Thüringer Bauernverband e.V. (TBV) eine veränderte landwirtschaftliche Flächennutzung, die als Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung von der Naturschutzbehörde anerkannt wird.

Ausgehend von einer Grundkonzeption solcher produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen werden in enger Abstimmung mit Landwirten und Naturschutzbehörden, bezogen auf die unterschiedlichen natürlichen Standortgegebenheiten, die verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen sowie auf die regionalen naturschutzfachlichen Ziele angepasste Einzelkonzepte erarbeitet und umgesetzt. Ist eine direkte Realisierung der Kompensationsmaßnahmen nicht möglich, werden sie in ein Ökokonto eingestellt.

Eine enge Zusammenarbeit besteht mit dem ebenfalls DBU-geförderten Projekt „100 Äcker für die Vielfalt", in welchem für den Ackerwildkrautschutz besonders wichtige potentielle „Schutzacker"-Flächen identifiziert wurden.

Die langfristige Sicherung und Gewährleistung der Bewirtschaftung solcher Flächen in Thüringen über die Eingriffsregelung ist eine Aufgabe im Modellvorhaben.

Als neue Kompensationsmöglichkeit soll zudem die Anlage und Nutzung von energetisch genutzten Kurzumtriebsplantagen (KUP) erprobt werden. Angestrebte Aufwertungen im Sinne der Eingriffsregelung betreffen insbesondere die Schaffung von Trittstein-Strukturen in der Agrarlandschaft, die als Verbindungselement für den Biotopverbund wirken können. Zudem können KUP entlang von Gewässern einen Beitrag zur Verbesserung des Gewässerzustandes leisten.

Die Ziele

Mithilfe der produktionsintegrierten Kompensation sollen zum einen Verluste landwirtschaftlicher Nutzflächen im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung minimiert und zum anderen gefährdete Tier- und Pflanzenarten der Äcker und des Grünlandes geschützt werden.

Ziel des Modellprojektes ist es also, Naturschutz in die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zu integrieren, um dadurch eine naturschutzfachlich wirksame und sinnvolle sowie landwirtschaftlich verträgliche Kompensation zu ermöglichen.

Dies soll auch dazu beitragen, bestehendes Konfliktpotential zwischen Landwirtschaft und Naturschutz zu reduzieren und ein kooperatives, für beide Seiten fruchtbares Miteinander zu fördern.

Die Perspektive

Das Modellprojekt soll nach Ablauf der geförderten Laufzeit von 18 Monaten im September 2012 inhaltlich fortgeführt werden - dieses in Form einer Zentralen Stelle zur Koordinierung und Moderation der Umsetzung von PIK und KUP, angesiedelt bei der ThLG.

Die fachlichen Inhalte sollen durch das Projekt auf eine organisatorische und strukturelle Basis gestellt werden, die sich mit den bereits bestehenden Kompetenzen und Aufgabenfeldern der ThLG sinnvoll vernetzen lässt.

Thüringer Landgesellschaft.

Bearbeitung und Ansprechpartner

Catharina Druckenbrod
Projektdurchführung

Thüringer Landgesellschaft mbH
Weimarische Straße 29b
99099 Erfurt

Telefon: 0361/4413-109
Fax: 0361/4413-299
Mobil: 01520/9225281

c.druckenbrod@thlg.de

Thomas Saupe

Thüringer Landgesellschaft mbH
Arbeitsstützpunkt Meiningen
Am Stein 4
98617 Meiningen

Telefon: 03693/8439-11
Fax: 03693/8439-14
Mobil: 0172/3723873

t.saupe@thlg.de

gefördert durch

DBU Deutsche Bundesstiftung Umwelt

Kooperationspartner

Thüringer Bauernverband e.V.

www.schutzaecker.de

Freistaat Thüringen
Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

www.thlg.de

Anhang 2: Maßnahmeblatt

MASSNAHMEBLATT E 8	Größe: 19.501 m²

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Milchviehanlage mit 790 Tierplätzen (750 Milchkühe und 40 Färsen) nördlich Dielsdorf, Gemeinde Schloßvippach, Landkreis Sömmerda

Vorhabenträger:

Erzeuger- und Handels AG LAPROMA
Weimarische Straße 33
99195 Schloßvippach

Tel.: 036371-55 10

Grundstücksdaten:

Gemeinde Schloßvippach, Gemarkung Dielsdorf, Flur 3, Flurstücke 584 (10.374 m²), 585 (11.270 m²), 586 (13.487 m²), 587/1 (8.036 m²), 587/2 (8.037 m²)

Bauplanerische Sicherung:

- ☐ Darstellung im Regionalplan
- ☐ Darstellung im Flächennutzungsplan
- ☐ Darstellung in der verbindlichen Bauleitplanung
- ☐ Sonstiges

Flächenverfügbarkeit:

- ☐ Eigentum Vorhabenträger
- ☐ Beschränkte persönliche Dienstbarkeit/ Grunddienstbarkeit/ Reallast / Baulast
- ☑ Vertragliche Vereinbarung
- ☐ Eigentum Bund / Land / Kommune

Lage:

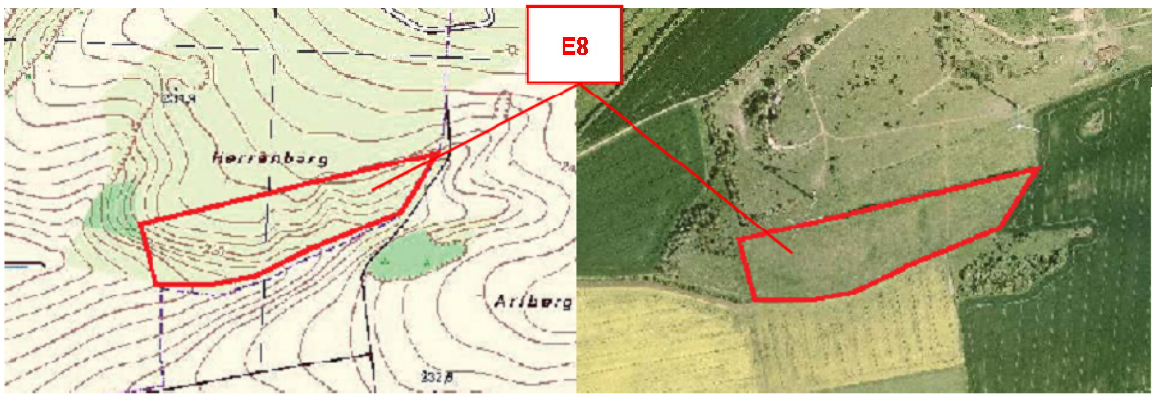

Bestandsbeschreibung:

Naturraum: Innerthüringer Ackerhügelland

Ausgangsbiotop: artenarme, ruderalisierte Acker-Dauerbrache am Südhang des Kleinen Warthügels (Grenzertragsstandort: südexponiert, hängig, flachgründig), seit mehreren Jahren nicht mehr intensiv bewirtschaftet (die Aufnahme einer Intensivbewirtschaftung war aber zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme geplant) mit nur noch vereinzelten Ziel-/Leitarten standorttypischer Segetalgesellschaften (Biotoptypennummer 4170, Werteinheit 20 gemäß Niederschrift TLVwA und ThLG vom 04.08.2011)

Entwicklungsziel:

Zielbiotop: extensiver PIK-Acker (Biotoptypennummer 4100, Werteinheit 30)

Etablierung der in Thüringen stark gefährdeten Haftdolden-Gesellschaft, die als untere Trophie-Stufe die Grundlage für eine vielfältige Acker-Biozönose (reich an Bodenorganismen, Insekten, Bodenbrütern und auf den Flächen jagenden Vögeln) darstellt

- **Senke für Nährstoffe**
- **hohe Grundwasserspende**
- **Aufwertung des Landschaftsbildes durch Blühaspekte und Schmetterlinge, Bienen, Vögel usw.**

Maßnahmenbeschreibung:

Produktionsintegrierte Kompensation (PIK): langfristig extensive Bewirtschaftung als Acker auf mindestens 19.501 m^2 durch den Vorhabenträger selbst unter Beachtung folgender Punkte:

- **Fruchtfolge besteht zum Großteil aus Winterfrüchten**
- **einjährige selbstbegrünende Stoppelbrachen dürfen Fruchtfolgeglied sein**
- **der Stoppelumbruch erfolgt erst direkt vor der Wiederbestellung**
- **Verzicht auf synthetische Stickstoffdüngung, organische Düngung erfolgt in Form von Festmist oder stickstofffixierenden Leguminosen (maximal zweijähriger Anbau)**
- **Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Wachstumsregulatoren, Halmstabilisatoren, mechanische Beikrautregulierung**
- **Einsaat in reduzierter Aussaatstärke (max. 50 bis 70 % der regulären Saatgutmenge)**
- **wendende Bodenbearbeitung mit dem Pflug (maximal 15 cm tief) ist anzustreben**
- **die Beweidung der Stoppel nach der Ernte ist möglich**
- **bevorzugte Feldfrüchte: Winterweizen, Luzerne, Hafer, Gemengeanbau (z. B. Hafer/Erbsen)**

Monitoring der Maßnahme:

- **im Jahr 1 übernommen von Mitarbeitern des Projektes „100 Äcker für die Vielfalt"**
- **in den Jahren 2 - 5 findet eine jährliche Flächenbegehung und Ergebniskontrolle (optimal kurz vor Ernte der Feldfrucht) statt**
- **in den Jahren 6 bis zum Vertragsende findet eine Flächenbegehung und Ergebniskontrolle alle 2 Jahre durch einen mit dem Monitoring beauftragten Sachverständigen statt**
- **auf Nachfrage erhält die Untere Naturschutzbehörde Sömmerda Einsicht in die Ergebnisse des Monitorings und wird über die Flächenbegehungen informiert, sodass sie bei Interesse an der Begehung teilnehmen kann**

Eckpunkte der Durchführung:

Beginn am:

Leistungsfeststellung/Fertigstellung gemäß Protokoll vom:

Leistungsfeststellung/Abnahme durch Bauherrn/Auftraggeber gemäß Protokoll vom:

Leistungsfeststellung/Abnahme durch Untere Naturschutzbehörde gemäß Protokoll vom:

Begehung/Begutachtung im Rahmen des Monitorings gemäß Protokoll vom:

Bemerkungen: